

Jörg Kibbat

Von: Ulrike.imBrahm@vm.nrw.de
Gesendet: Dienstag, 15. Dezember 2020 09:35
An: j.kibbat@bgv-ev.de
Betreff: AW: Bitte zeitnah lesen

Sehr geehrter Herr Kibbat,

ich möchte Sie auf eine Änderung in der ab 16. Dezember 2020 geltenden Coronaschutzverordnung Nordrhein-Westfalen aufmerksam machen. Das Verkehrsministerium hatte die Gelegenheit, im Rahmen der Ressortabstimmung eine Klarstellung zur Zulässigkeit der Verpflegung von Berufskraftfahrerinnen und -fahrern auf Rastanlagen und Autohöfen in § 15 zu erwirken:

§ 15 Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und so weiter ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten bleibt zulässig. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen und so weiter sowie bei der Beherbergung von Reisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten.

(1a) Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, die auf Rastanlagen und Autohöfen übernachten, dürfen dort gastronomisch versorgt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken sind unzulässig.

Zu Ihren Konzepten zur alternativen Gestaltung und Nutzung von Rastplätzen und Rastanlagen an Autobahnen hatte ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt, dass die Zuständigkeit der Länder mit dem Übergang der Autobahnen in bundeseigene Verwaltung zum 01.01.2021 endet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrike im Brahm

- Referat III B 1 -

Grundsatzfragen des Straßenverkehrs, Straßenrecht,
Umweltschutz in der Straßenplanung

**Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Fon: +49 (0)211 3843 – 3231

Fax: +49 (0)211 3843 - 939110

E-Mail: Ulrike.imBrahm@vm.nrw.de

Von: Jörg Kibbat <j.kibbat@bgv-ev.de>

Gesendet: Montag, 14. Dezember 2020 01:51

An: im Brahm, Ulrike (VM) <Ulrike.imBrahm@vm.nrw.de>

Betreff: Bitte zeitnah lesen

Priorität: Hoch

Sehr geschätzte Frau im Brahm,

angelehnt an die gestrigen Ergebnisse zu den ab Mittwoch in Kraft tretenden Änderungen des Lockdowns habe ich mir die aktuelle Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der seit dem 09. Dezember 2020 gültigen Fassung angesehen.

Nach genauerer Betrachtung der Paragraphen 14 und 15 bin ich zu der Überzeugung gekommen, dass diese jeweils die besondere Berücksichtigung der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die System-Relevanz von Gästen und Reisenden enthalten müssen und somit dringender Nachbesserung und Ergänzung bedürfen. Des Weiteren erscheint die Formulierung in § 15, Absatz 1 leider bei vielen Ordnungsbehörden für Irritationen zu sorgen, da für die Leser/innen der Fokus zu leicht auf reines Camping gelenkt wird.

Zum Original-Text wie folgt:

§ 14

Gastronomie

- (1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach dieser Verordnung eingehalten werden. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend. Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden, untersagt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Räume und erforderliche Verpflegung für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 15

Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

- (1) Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und so weiter ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist keine touristische Nutzung im Sinne des Satzes 1. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen und so weiter sowie bei der Beherbergung von Reisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten.
- (2) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken sind unzulässig.

erlaube ich mir folgende Vorschläge zur Nachbesserung:

§ 14

Gastronomie

- (1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach dieser Verordnung eingehalten werden. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend. Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden, untersagt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Räume und erforderliche Verpflegung für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Zur Grundversorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen Raststätten unter Einhaltung der gültigen Abstandsregelung sowie Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 eine Versorgung und Bewirtung von Reisenden systemrelevanter Berufsgruppen, gegen Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Dienstausweises oder einer Fahrerkarte sowie einer ordnungsgemäßen Registrierung durchführen.

§ 15 Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

- (1) Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
- (2) Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und so weiter ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist keine touristische Nutzung im Sinne des Satzes 1. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen sowie einer gastronomischen Versorgung dort wohnhafter Risikopatienten sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten.
- (3) Bei einer Beherbergung von gewerblich Reisenden, Berufskraftfahrern/innen und Pendlern systemrelevanter Berufsgruppen (z.B. Wochenendheimkehrer) einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten.
- (4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Des Weiteren habe ich Ihnen, zwecks Weiterverarbeitung durch die zuständigen Stellen des Landes NRW sowie der Bundesregierung zur zeitnahen Umsetzung einen Konzeptentwurf zur alternativen Parkplatznutzung für LKW mit Unterbringungsmöglichkeiten sowie einen Konzeptentwurf zu einem Weihnachtssessen für Berufskraftfahrer/innen, welches gerne auch von anderen Bundesländern durchgeführt werden kann beigefügt.

Beste Grüße und bleiben Sie gesund

Jörg Kibbat

Vorstandsvorsitzender



Logistik hilf!
Ein Aufruf an die Branchen zu Solidarität

BGV Bundesvereinigung Güter-Transport & Verkehr e.v. IG

Hausanschrift: Pappelstraße 10 47829 Krefeld-Gartenstadt

E-Mail: j.kibbat@bgv-ev.de

Internet:

<http://www.BGV-ev.de>